

## 1.1. Betreuungsumfang und Angebot

Die Mindestanwesenheitszeit beträgt 20%, respektive 15% bei Kindergartenkindern. Zusätzlich zu der Mindestbelegung von einem ganzen oder zwei ½ -Tagen pro Woche können weitere ganze Tage, ¾-Tage und auch ½-Tage belegt werden. Der maximale Betreuungsumfang liegt bei 5 Tagen pro Woche.

Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag geregelt. Eine Veränderung des Betreuungsumfangs zieht entsprechend, eine Anpassung des Betreuungsvertrages nach sich.

Es werden die folgenden täglichen Betreuungsleistungen angeboten:

Ganzer Tag 06.30 Uhr – 18.30 Uhr = 20 %

Dreivierteltag 06.30 Uhr – 13.45 Uhr = 15 %  
oder 11.15 Uhr – 18.30 Uhr = 15 %

Halbtag 06.30 Uhr – 11.45 Uhr = 10 %  
oder 13.15 Uhr – 18.30 Uhr = 10 %

## 1.2. Öffnungszeiten, Bring- und Abholregelung

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 06.30 bis 18.30 Uhr

An Vortagen allgemeiner Feiertage bis 17.00 Uhr

Geschlossen bleibt die Kindertagesstätte:

- an den in Bern gültigen gesetzlichen Feiertagen
- falls die Kindertagesstätte eine interne Weiterbildung für das Gesamtteam durchführt (max. 3 Tage pro Jahr), Daten variieren und werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt
- in den Betriebsferien, d.h. über Weihnachten / Neujahr

Eine aktuelle Liste mit den genauen Daten ist stets auf unserer Homepage zu finden und wird den Eltern auch immer frühzeitig abgegeben.

Bring- und Abholzeiten:

- 06.30 Uhr – 09.00 Uhr
- 11.15 Uhr – 11.45 Uhr
- 13.15 Uhr – 13.45 Uhr
- 17.00 Uhr – 18.30 Uhr

Damit die Kindergruppe gemeinsam in den Tag starten kann, müssen die Kinder spätestens am Morgen um 9:00 Uhr in der Kita eintreffen. Weiter werden die Eltern gebeten, sich an die Bring- und Abholzeiten zu halten, um der ganzen Kindergruppe das Verweilen und intensive Spielen zu ermöglichen. Zwischen 9:00 Uhr – 11:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr können die Kinder nur nach Absprache gebracht oder abgeholt werden. Die Eltern informieren die Kita im Vorfeld, damit dies im Tagesablauf eingeplant werden kann. Zusammen mit den Eltern muss das Kind die Kita um 18:30 Uhr verlassen haben. Muss ein Kind über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit betreut werden, kann die Kita pro angebrochene Betreuungsstunde 50 Franken in Rechnung stellen. Dazu kommen anfallende Verpflegungskosten.

Die Kinder werden nur an erwachsene Personen übergeben, die dem Team der Kindertagesstätte bekannt sind. Bei minderjährigen Personen muss eine Vollmacht der Eltern unterzeichnet werden. Die Kita übernimmt keine Verantwortung mehr, sobald die Abholberechtigten die Kinder in Empfang genommen haben.

### 1.3. Abwesenheiten

#### Ferien

Der Betrieb der Kita wird wesentlich erleichtert, wenn die Eltern Abwesenheiten so früh wie möglich ankünden. Ferienwochen sind 8 Wochen im Voraus zu melden. Bei Absenzen die länger als zwei Wochen dauern und uns rechtzeitig (8 Wochen im Voraus) gemeldet werden, gewähren wir eine Tarifiereduktion von 20%. Zusätzlich werden die Verpflegungskosten abgezogen. Die Betriebsferien und die offiziellen Feiertage (inkl. der Freitag nach Auffahrt) sind bei der Tarifberechnung bereits berücksichtigt.

#### Krankheit

Bei Krankheit kann das Kind nicht in die Kita gebracht werden. Wenn möglich sollte die Kita bereits am Vorabend benachrichtigt werden, spätestens aber bis 09.00 Uhr morgens. Vor dem Besuch der Kita muss das Kind einen ganzen Tag ohne fiebersenkende Mittel fieberfrei gewesen sein, nicht erbrochen haben und durchfallfrei sein. Erkrankt ein Kind in der Kita, werden die Eltern benachrichtigt und gebeten ihr Kind so rasch wie möglich abzuholen.

#### Medikamente

Muss ein Kind Medikamente einnehmen, sind diese in der Kita abzugeben und die ausgebildete Betreuungsperson ist über die Einnahme zu instruieren. Müssen Medikamente regelmässig abgegeben werden, so erstellt die Kitaleitung in Zusammenarbeit mit den Eltern eine schriftliche Instruktion. Medikamente (Vorbehalt in Notfällen) werden nur im Auftrage der Eltern verabreicht. Die Kita verabreicht keine Medikamente, um Fieber zu senken. Sollten diese nötig sein, kann das Kind nicht in der Kita betreut werden.

#### Allergien

Allergien und andere Empfindlichkeiten werden bei Eintritt oder nach dem ersten Auftreten besprochen und in kooperativer Weise gehandhabt.

#### Unfall

Verunfallt ein Kind in der Kindertagesstätte, werden die Eltern benachrichtigt. Sie sind gebeten, ihr Kind daraufhin so rasch als möglich abzuholen. Falls die Eltern nicht erreichbar sind, kann die Kita das Kind an den Kita-Arzt oder ins Spital überweisen. Die Kosten der ärztlichen Betreuung gehen zu Lasten der Eltern. Es liegt in ihrem Aufgabenbereich, die Krankenkasse / Versicherung zu benachrichtigen. In Notfällen wird sofort der medizinische Notruf kontaktiert.

### 1.4. Verpflegung

Die Zusammensetzung der Mahlzeiten entspricht einer gesunden, ausgewogenen und saisonalen Ernährung.

Die Kinder erhalten in der Kita je nach vereinbartem Betreuungsangebot ein Frühstück, Znüni, ein Mittagessen und/oder ein Zvieri. Wasser und ungesüsster Tee stehen immer zur Verfügung.

Die Gerichte bereiten wir selbst zu und beziehen die Kinder mit ein. Die Mahlzeiten werden zusätzlich verrechnet. Der Mahlzeitentarif ist nicht lohnabhängig und wird durch die abgebenden Eltern getragen. Die unten aufgeführte Tarifliste gilt für Kinder ab einem Jahr.

| Ab 1 Jahr                           | Frühstück | Znüni    | Mittagessen | Zvieri   |
|-------------------------------------|-----------|----------|-------------|----------|
| nach vereinbarter<br>Betreuungszeit | CHF 1.50  | CHF 1.00 | CHF 5.50    | CHF 1.00 |

Säuglinge erhalten ihre Mahlzeiten nach Bedarf.

Das Schoppenpulver wird in der Regel von der Kita besorgt. In speziellen Fällen besorgen die Eltern das Schoppenpulver selbst und bringen den dazugehörigen Kassenbon mit, das Geld wird bar zurückerstattet. Den Gemüsebrei bereitet die Kita selbst zu.

Stillende Mütter unterstützen wir gerne und ermöglichen ihnen ihr Kind während des Tages bei uns zu stillen.

| <b>Baby bis 1 Jahr</b> | ausschliesslich Muttermilch | Muttermilch und Brei | Schoppenpulver und/oder Brei |
|------------------------|-----------------------------|----------------------|------------------------------|
| Ganzer Tag bzw. 20%    | -                           | CHF 3.00             | CHF 5.00                     |
| ¾ Tag bzw.15%          | -                           | CHF 2.50             | CHF 4.00                     |
| Halber Tag bzw.10%     | -                           | CHF 2.00             | CHF 3.00                     |

Bei Absenzen des Kindes erfolgt nur in bestimmten Fällen eine Rückerstattung der Verpflegungsbeiträge (siehe Punkt 1.3. Abwesenheiten/Ferien).

#### 1.5. Meldepflicht

- Ein Wohnungs- bzw. Ortschaftswechsel ist dringend der Kitaleitung zu melden. Ein Ortschaftswechsel hat zur Folge, dass möglicherweise die neue Wohngemeinde nicht am System der Betreuungsgutscheine teilnimmt und somit der Betreuungsvertrag, unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist, ausläuft oder die Familie für den entsprechenden Betrag selbst aufkommen muss.
- Verschiedene Änderungen (neue Handy- oder Telefonnummer, neue Telefonnummer der Arbeitsstelle usw.) müssen ebenfalls umgehend der Kindertagesstätte mitgeteilt werden.

#### Hinweis

Es ist wichtig, dass mindestens ein Elternteil (oder eine von den Eltern angegebene Drittperson) während des Betreuungstages stets telefonisch erreichbar ist, sei es am Arbeitsplatz, zu Hause oder auf dem Mobiltelefon.

#### 1.6. Versicherungen und Haftpflicht

Die Eltern sind verpflichtet, für ihre Kinder eine Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die kopierten Nachweise sind zusammen mit dem Betreuungsvertrag vor dem Eintritt der Kita einzureichen.

Durch die Kita wurde eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Selbstbehalt wird den Eltern in Rechnung gestellt.

Die Kita übernimmt keine Verantwortung für beschädigte oder verlorene Gegenstände der Kinder. Sie haftet auch nicht für Schäden, die sich Kinder gegenseitig zufügen. Es wird ebenfalls nicht gehaftet, wenn vor der Liegenschaft Gegenstände wie Veloanhänger, Kinderwagen etc. verschwinden.

### 1.7. Gebührenbemessung und Gebührenberechnung

Die Betreuungskosten werden als Monatspauschale in Rechnung gestellt. Dabei wird von vier Wochen pro Monat ausgegangen. In gegenseitiger Absprache können zusätzliche Betreuungstage angeboten werden. Diese werden separat in Rechnung gestellt.

Die Monatsbeiträge, die Zusatzbetreuungstage, sowie auch weitere Betreuungsentgelte (z.B. bei regelmässigem zu spätem Abholen) richten sich nach der jeweiligen gültigen Taxordnung. Die Beiträge sind unabhängig von der Anwesenheit des Kindes zu bezahlen. Bezahlt wird der freigehaltene Betreuungsplatz, dies gilt auch wenn die Kita nicht besucht wird, zum Beispiel auf Grund einer Krankheit, Ferien, Betriebsferien der Kita o.ä. Eine Tarifiereduktion wird nur in bestimmten Fällen gestattet (siehe 1.3 Abwesenheiten / Ferien).

### 1.8. Rechnungsstellung

Der Elternbeitrag ist am Ende des Vormonats, in dem die Betreuungsleistung bezogen wird, zu begleichen. Wird die Monatspauschale nach dreimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann von Seiten der Kita das Betreuungsverhältnis fristlos aufgelöst werden. Die offenen Zahlungen sind dennoch geschuldet und es wird zusätzlich eine Umtriebsentschädigung gemäss Taxordnung erhoben.

### 1.10 Vertrags-Auflösung

Die Kündigung des Kindertagesstätte-Platzes muss der Leitung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (auf Monatsende), schriftlich mitgeteilt werden.

Ebenfalls muss eine Reduktion der Betreuungstage schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, angekündigt werden. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird, bis zu deren Ablauf, der aktuelle monatliche Elternbeitrag verrechnet.

Der Ausschluss eines Kindes aus der Kita ist aus triftigen Gründen möglich (z.B. Nichtbefolgen der Vereinbarung zwischen Eltern und der Kita zu bestimmten Fragen u.ä.). Der Ausschluss muss begründet werden und erfolgt nach einer schriftlichen Vorwarnung seitens der Kitaleitung. Die Erhebung einer Umtriebsentschädigung, gemäss Taxordnung, bleibt vorbehalten. Bei wiederholten und unbegründeten Zahlungsrückständen kann der Betreuungsplatz umgehend durch die Leitung der Kindertagesstätte gekündigt werden.

### 1.11 Kindergartenkinder

Kinder, die den Kindergarten abgeschlossen haben, treten per 31. Juli desselben Jahres aus der KITA aus. Wird ein früherer Austritt gewünscht, ist unter Einhaltung der dreimonatigen Frist schriftlich zu kündigen.

### 1.12 Zusätzliche Unterlagen

Zum Vertrag müssen folgende Unterlagen miteingereicht werden:

- Kopie des Impfausweises
- Kopie der Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung